

RS OGH 2003/6/2 5Ob32/03x, 5Ob54/03g, 3Ob71/04v, 5Ob173/08i, 5Ob96/10v, 5Ob100/16s, 5Ob137/17h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.06.2003

Norm

WEG 1975 idF WRN 1999 §23 Abs4

WEG 2002 §37 Abs5 Satz1

WEG 2002 §37 Abs5 Satz2

WEG 2002 §37 Abs5 Satz3

Rechtssatz

Mit der in § 37 Abs 5 erster Satz WEG 2002 getroffenen Regelung sollte klargestellt werden, was eigentlich schon bei Geltung des § 23 Abs 4 WEG 1975 idF der WRN 1999 rechtens war. Die (Wohnungseigentümergeinschaft) Eigentümergeinschaft ist bereits als rechtlich existent zu fingieren, sobald eine Zusage der Einräumung des Wohnungseigentums im Grundbuch angemerkt ist und zumindest ein Wohnungseigentumsbewerber Miteigentum erworben hat.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 32/03x
Entscheidungstext OGH 02.06.2003 5 Ob 32/03x
- 5 Ob 54/03g
Entscheidungstext OGH 02.06.2003 5 Ob 54/03g
Vgl auch; Beisatz: Zufolge § 23 Abs 4 WEG 1975 (nunmehr § 37 Abs 5 WEG 2002) ist § 26 WEG 1975 (nunmehr § 52 WEG 2002) auch für schlichte Miteigentümer anzuwenden, wenn eine Zusage der Einräumung des Wohnungseigentums im Grundbuch angemerkt ist und zumindest ein Wohnungseigentumsbewerber Miteigentum erworben hat. (T1)
- 3 Ob 71/04v
Entscheidungstext OGH 26.05.2004 3 Ob 71/04v
Auch; Veröff: SZ 2004/83
- 5 Ob 173/08i
Entscheidungstext OGH 26.08.2008 5 Ob 173/08i
Vgl; Beisatz: Der erste in § 37 Abs 5 WEG 2002 geregelte Fall stellt inhaltlich eine Fortsetzung des mit der WRN 1999 neu geschaffenen Absatz 4 des § 23 WEG 1975 dar. (T2)
Beisatz: § 37 Abs 5 WEG 2002 enthält eine abschließende Regelung. (T3)
Beisatz: In allen drei Fällen des § 37 Abs 5 WEG 2002 ist Voraussetzung, dass bereits eine Zusage der Einräumung

des Wohnungseigentums im Grundbuch angemerkt ist, und zwar nach Satz 1 und Satz 2 zu Gunsten des konkreten Wohnungseigentumsbewerbers. (T4)

Bem: Mit näheren Ausführungen zu Inhalt und Zweck des § 37 Abs 5 WEG 2002. (T5)

Veröff: SZ 2008/117

- 5 Ob 96/10v

Entscheidungstext OGH 21.10.2010 5 Ob 96/10v

Vgl; Beisatz: Die Geltung der in die Vorgründungsphase „vorgezogenen“ Bestimmungen des WEG setzt nicht nur die Anmerkung der Einräumung von Wohnungseigentum für zumindest einen Wohnungseigentumsbewerber, sondern zusätzlich auch den Erwerb von Miteigentum durch zumindest einen Wohnungseigentümer voraus. Dies hat seinen Grund darin, dass bei Alleineigentümerstellung etwa des Wohnungseigentumsorganistators für die Regelung über die Eigentümergemeinschaft oder die Willensbildung kein Raum besteht. (T6)

- 5 Ob 100/16s

Entscheidungstext OGH 11.07.2016 5 Ob 100/16s

nur: Mit der in § 37 Abs 5 erster Satz WEG 2002 getroffenen Regelung sollte klargestellt werden, was eigentlich schon bei Geltung des § 23 Abs 4 WEG 1975 idF der WRN 1999 rechtens war. (T7)

- 5 Ob 137/17h

Entscheidungstext OGH 29.08.2017 5 Ob 137/17h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118026

Im RIS seit

02.07.2003

Zuletzt aktualisiert am

26.09.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at